

F Parteiinterna

F.5 Änderung der Landessatzung im § 10 Absatz 1 – Fristharmonisierung

ÄF.5.1. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung

Einreicher: Jens Mathis

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Streichung:

~~(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens~~

~~a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.~~

Begründung:

Beibehaltung der bisherigen Zweiwochenfrist auf Kreisebene

generelle Vier-Wochen-fristen auf Landesebene mögen unter bestimmten Gesichtspunkten durchaus sinnvoll sein. Ich halte diese aber für Kreisverbände für äußerst unpraktikabel. Da Kreisverbände oftmals auf durch "höhere Ebenen" belegte Wochenenden, auf Ferien u.v.m. Rücksicht nehmen müssen, aber andererseits auch eine aktuelle Willensbildung der Basis (auch durch Kreisparteitage) befördern sollen, ist diese Frist in zahlreichen Fällen nach meiner 25jährigen Erfahrung einfach zu unflexibel, die zwei-Wochen-Frist (da es sich ja um eine Mindestfrist handelt) vollkommen ausreichend. Letzter korrespondiert übrigens auch mit der Frist in der Bundeswahlordnung (die ja extra für Wahlparteitage gemacht ist).

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____